



K R E I S S C H R E I B E N
der Verwaltungskommission
an die Kammern des Obergerichtes, das Handelsgericht,
das Geschworenengericht und die Bezirksgerichte
über den Verkehr mit Medien

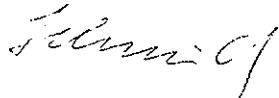
Im Interesse der Rechtsprechung und zum Schutze der Richterinnen und Richter sollen im Umgang mit den Medien die folgenden Richtlinien beachtet werden:

1. Zur Gerichtsberichterstattung gelten wie bis anhin die Regeln gemäss einschlägiger Verordnung (LS 211. 15).
2. Die akkreditierten Gerichtsberichterstatter können im Rahmen eines Pressestammes oder in anderer geeigneter Weise periodisch in bevorstehende Prozesse eingeführt werden. Der Entscheid über die Schaffung einer solchen Institution liegt beim einzelnen Gericht.
3. Was die Berichtigung mangelhafter Gerichtsberichterstattung anbetrifft, gilt abschliessend § 136 GVG. Dem einzelnen Mitglied eines Spruchkörpers steht die Berichtigungs-Kompetenz nicht zu.
4. Im übrigen empfiehlt die Verwaltungskommission, im Zusammenhang mit gefällten Entscheiden von persönlichen Erklärungen, Erläuterungen und Interviews abzusehen. Es gilt der Satz "Lata sententia iudex desinit iudex esse"; der Richter kann das gefällte und eröffnete Urteil nicht mehr abändern; folgerichtig soll er dazu schweigen. Die Überprüfung obliegt den Rechtsmittelinstanzen. Ausserhalb des Gerichtssaales und zu-

sätzlich zur schriftlichen Begründung besteht m.a.W. kein Anlass zu Ergänzungen. Alles was darüber hinaus gesagt wird, trägt latent folgende Risiken in sich: Fehlinterpretation durch die Adressaten, Amtsgeheimnisverletzung (wenn neue Details nachgebracht werden), Akzentverschiebungen hinsichtlich der Begründung, Lieferung von Material für Rechtsmittelverfahren, Schaffung von Ablehnungsgründen.

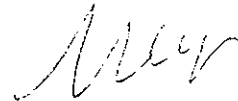
OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH
Verwaltungskommission

Der Präsident



(Dr. Hans Schmid)

Der Generalsekretär



(Dr. Daniel Meyer)